

Das Förderprogramm basiert auf der [Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung einer Kleinbeihilfe als Corona-Soforthilfe für Gastronomiebetriebe vom 30.09.2020](#)

Was wird gefördert?

- Die Neuanschaffung von materiellen Wirtschaftsgütern des Gastronomiebedarfes oder Investitionen, die zur Gewährleistung des Geschäftsbetriebs (z.B. Umbauten) erforderlich und geeignet sind oder die die gastronomische Nutzung in Außenbereichen unterstützen. (z. B. Kühltechnik, Spültechnik, Koch- und Küchengeräte, Desinfektionsstände, Zelte)
- Der Anschaffungswert (d.h. inklusive eventueller Transport-, Montage- und Anschlusskosten) muss mindestens EUR 2.000,- (stets ohne USt = Nettorechnungsbetrag vor Skonto) betragen.
- Werden mehrere Gegenstände angeschafft, muss der Mindestbetrag jedes Wirtschaftsgutes EUR 800,- (Nettorechnungsbetrag vor Skonto) betragen. Gleichartige Gegenstände können zu einem Posten (z.B. neue Bestuhlung) zusammengerechnet werden. Zubehör kann ebenfalls mitberücksichtigt werden.
- Die Förderung beträgt einheitlich EUR 1.500,-. Der verbleibende Betrag muss aus den Eigenmitteln des Betriebs erbracht werden.
- Nicht gefördert werden Heizgeräte für den Außenbereich.
- Nicht gefördert wird der Kauf von gebrauchten Geräten.
- Die Förderung erfolgt aufgeteilt auf 3 Runden in den Jahren 2020, 2021 und 2022.
- Die insgesamt mit 3,4 Mio. € dotierte Förderung erfolgt in 2 Tranchen differenziert nach Städten und Ländlichem Raum (gem. EU-Definition) In der 2. Tranche im April 2021 werden rund 800 Betriebe in Städten und rund 670 Betriebe im Ländlichen Raum gefördert.

Wer wird gefördert?

- Kleinst- und Kleinunternehmen in Hessen mit bis zu 49 Beschäftigten (Teilzeitkräfte sind anteilig zu berücksichtigen) und 10 Mio. EUR Jahresumsatz im Jahr 2020. Diese Grenzen beziehen sich auf das gesamte Unternehmen mit allen seinen Betriebsstätten.
 - Für die Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 31.12.2020 zugrunde gelegt wird. Dabei wird folgendes Berechnungsschema verwendet:
 - Auf der Basis von Vollzeitäquivalenten (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche) werden folgende Faktoren berücksichtigt:
 - Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
 - Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
 - Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
 - Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.

- Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.
 - Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r (Ausnahme: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft werden).
- Betriebe, die erst 2020 gegründet wurden tragen bitte in beiden Fällen unbedingt eine „Null“ bzw. „0“ ein. Nicht befüllte Felder führen aus formalen Gründen zu einer Nichtberücksichtigung des Antrags.
- Unternehmen,
 - die eine entsprechende Gewerbeanzeige vorweisen können,
 - das Gewerbe aktiv betreiben,
 - weder insolvent sind noch sich in Liquidation befinden und
 - die sowohl Speisen als auch Getränke verabreichen
 - über einen Gastraum verfügen (Festzelte u.ä. sind diesem gleichgestellt).
- Die Betriebe müssen zudem dem Hessischen Gaststättengesetz unterliegen. Damit gelten die Ausnahmen des §1 Abs. 5 HGastG und können z.B. Kantinen für Betriebsangehörige nicht gefördert werden. +
Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) vom 28. März 2012
§ 1 Anwendungsbereich
2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Wenn der Metzger oder Bäcker einen eigenen Gastraum zum Verzehr der Speisen und Getränke hat, dann ist eine Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich möglich. Wenn es sich hierbei um ein Angebot handelt, welches der Gast kaufen und mitnehmen kann, ist dies nicht im Sinne des § 1, Abs. 2 HGastG und eine Förderung ist nicht möglich. Ein Stehtisch allein stellt keinen Gastraum dar.

Das gleiche gilt grundsätzlich auch für den mobilen Anbieter. Der Einsatzort muss überwiegend in Hessen sein. Bei einem reinen To-Go-Service ist eine Förderung nicht möglich.

- Für jede einzelne Betriebsstätte kann ein Antrag gestellt werden.
- (Betriebs-)Kantinen sind nicht förderfähig
- Der Antragsteller muss das Gewerbe selbst betreiben. Eine Vermietung reicht nicht aus.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Der Antragssteller oder die Antragstellerin darf nicht bereits im Rahmen dieses Förderprogramms gefördert worden sein.
- Das Förderprogramm kann jedoch mit weiteren Förderprogrammen kombiniert werden (z.B. Dezemberhilfe).
- Der Förderantrag ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Anträge können aus formalen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- Die geforderten Erklärungen und Einwilligungen sind abzugeben.

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist nach Erhalt eines Zuwendungsbescheids (also noch nicht bei Antragstellung) verpflichtet, drei Vergleichspreise vor Anschaffung einzuholen (z. B. per E-Mail oder Internet-Vergleich). Der Nachweis erfolgt mit Vorlage der Angebote im Verwendungsnachweis. Diese Angebote müssen nicht personalisiert sein. Es reicht ein Nachweis anhand eines aktuellen Angebots (z.B. screenshot Internet)
- Die Vergleichsangebote müssen sich nicht auf ein identisches Produkt beziehen (z.B. Spülmaschine Hersteller xyz, Typ 1234), sondern auf die gleiche Produktgattung (Spülmaschine).
- Angeschafft werden kann das Produkt, das den Bedürfnissen des Antragstellers am ehesten entspricht.
- Die Anschaffung/Auftragserteilung darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids, d.h. innerhalb des im Bescheids genannten Förderzeitraums, erfolgen.
- Der Mittelverwendungsnachweis/Mittelanforderungsantrag/Auszahlungsantrag muss vor Ablauf des Projektzeitraums bei der WIBank eingehen. Verspätet eingehende Mittelanforderungen können nicht berücksichtigt werden und verfallen.
- Es sind Geräte mit sehr hoher Energieeffizienz und guten Umwelteigenschaften anzuschaffen, was bei der geforderten Anschaffung von Neugeräten als gegeben erachtet wird. Allerdings ist bei Elektrogeräten der Nachweis auf der Rechnung oder durch den zugehörigen Auszug aus dem Produktdatenblatt dazu einzureichen.
- Nicht-Elektrogeräte benötigen keinen Energienachweis
- Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft, muss der Einzelanschaffungspreis jedes Wirtschaftsgutes mehr als 800 Euro (Rechnungsbetrag netto vor Skonto) betragen.
- Preisnachlässe wie Skonti sind in Anspruch zu nehmen.
- Die Nachweise (Gewerbeanzeige, Rechnung, Produktdatenblatt, Angebote) können in Kopie erbracht werden.
- Im Falle eines Zuwendungsbescheids darf mit der Bestellung / Investitionsmaßnahme nicht vor Beginn der Projektlaufzeit begonnen worden sein. Die Maßnahme muss innerhalb der im Bescheid angegebenen Projektlaufzeit abgeschlossen werden.

Was sind die Konditionen?

- Für die Gewährung des Zuschusses fällt keine Bearbeitungsgebühr an.
- Die Einreichung des Verwendungsnachweises (diesem sind neben den Vergleichsangeboten auch die Rechnung und der gezahlte Betrag anhand des Kontoauszugs – alles in Kopie – beizufügen) muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Projektlaufzeit (3 Monate) erfolgen.
- Wird diese Frist versäumt, verfällt der Zuwendungsbescheid und damit der Anspruch auf Förderung.

Rechtliche Hinweise

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Falschangaben können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- Unvollständige (bzw. unvollständig ausgefüllte) Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Als Kommunikationsweg ist die elektronische Übermittlung per Email vorgesehen. Darauf sind Prozesse ausgerichtet. Eventuelle Nachteile, die ein Antragsteller, als

Folge eines von ihm gewählten davon abweichenden Wegs erleidet, gehen zu dessen Lasten.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

- Der Antrag kann auf der Homepage der WIBank heruntergeladen werden. Ausgefüllt ist er bei der WIBank mit Anlagen per Email einzureichen bei:
gastrohilfe2021@wibank.de
(Anm.: Zur Wahl anderer Wege vgl. rechtliche Hinweise)
- Der Antrag muss mit Unterschrift und/oder Stempel versehen sein.
- Die Einreichungsfrist beginnt mit Veröffentlichung des Angebots auf der Homepage der WIBank und endet spätestens um 16:30 Uhr am 9. April 2021.
- Sollten mehr Anträge eingehen, als Mittel zur Verfügung stehen, wird ausgelost.
- Sowohl berücksichtigte, als auch nicht berücksichtigte Antragsteller werden darüber per Email informiert. Nicht berücksichtigte Antragsteller können im Rahmen der nächsten Programmrunde erneut einen Antrag stellen. Berücksichtigte Antragsteller erhalten einen Zuwendungsbescheid.
- Fragen zum Programm können per Email an info@wibank.de oder an die Förderhotline der WIBank 0611 / 774 7333 gerichtet werden.